An die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich

Neumühlequai 10 8090 Zürich

und

SBB AG - Immobilien Zürich

Wylerstrasse 123 3000 Bern

Betreff:

Formelle Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch das Bargeldverbot am Zürcher Weihnachtsmarkt ("Polarzauber") auf dem Areal des Zürcher Hauptbahnhofs

Beschwerdeführer: Richard Koller

im Namen des Vereins «schweiz-macher»

Formelle Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch das Bargeldverbot am Zürcher Weihnachtsmarkt ("Polarzauber") auf dem Areal des Zürcher Hauptbahnhofs

1. Gegenstand der Beschwerde

Gegenstand dieser Beschwerde ist das durch den neuen Veranstalter des Zürcher Weihnachtsmarktes am Hauptbahnhof ("Polarzauber") erlassene **Verbot von Bargeldzahlungen** sowie die **Androhung einer Busse von 500 CHF** an Standbetreiber bei Annahme von Bargeld. Da sich das betroffene Areal im Eigentum der **SBB (Bundesbetrieb)** befindet und damit **öffentlicher Grund** genutzt wird, fällt die Veranstaltung in den **Schutzbereich der Bundesverfassung**.

2. Beschwerdelegitimation

Der Verein «schweiz-macher» setzt sich für die Wahrung der individuellen und wirtschaftlichen Freiheitsrechte und den Schutz des Bargeldes «Bargeld ist Freiheit» in der Schweiz ein. Ich, Richard Koller, handle als Delegierter des Vereins sowie als betroffener Bürger, da das Bargeldverbot den freien Zugang zu einer öffentlichen Veranstaltung einschränkt und Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern verletzt.

3. Rechtliche Begründung

3.1. Verletzung von Art. 8 Abs. 2 BV (Diskriminierungsverbot)

Das Bargeldverbot wirkt **faktisch diskriminierend** gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen, insbesondere:

- älteren Menschen ohne digitalen Zahlungszugang,
- Menschen mit kognitiven oder k\u00f6rperlichen Behinderungen,
- Personen, die aus legitimen Gründen kein bargeldloses Bezahlsystem nutzen.

Diese Gruppen werden von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen, was eine indirekte Diskriminierung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV darstellt.

Da es sich um eine **öffentlich zugängliche Veranstaltung** auf **staatlichem Grund** handelt, besteht eine **Grundrechtsbindung** auch für den privaten Veranstalter (vgl. BGE 146 l 11).

3.2. Verletzung von Art. 27 BV (Wirtschaftsfreiheit)

Das Bargeldverbot greift in die **Wirtschaftsfreiheit der Standbetreiber** ein, indem diese gezwungen werden, ein bestimmtes Zahlungssystem zu verwenden.

Die zusätzlich verlangte **Umsatzbeteiligung** verstärkt den Eingriff und führt zu einer faktischen **wirtschaftlichen Bevormundung**, die unverhältnismässig ist.

3.3. Verletzung von Art. 36 BV (Grundsatz der Verhältnismässigkeit)

Eine Einschränkung von Grundrechten ist nur zulässig, wenn sie:

- 1. gesetzlich abgestützt,
- 2. im öffentlichen Interesse, und
- 3. verhältnismässig ist.

Das Bargeldverbot erfüllt keine dieser Voraussetzungen:

- Es beruht auf keiner gesetzlichen Grundlage, sondern auf einer privaten Veranstaltungsregel.
- Das angeführte öffentliche Interesse (Sicherheitsaspekt) ist **nicht nachgewiesen**.
- Die Massnahme ist unverhältnismässig, da mildere Mittel (z. B. zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen) ausreichen würden.

3.4. Widerspruch zum Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG, SR 941.10)

Gemäss Art. 2 WZG sind Schweizer Banknoten und Münzen gesetzliche Zahlungsmittel. Da es sich beim Weihnachtsmarkt um eine Veranstaltung auf öffentlichem Grund handelt, ist ein genereller Ausschluss dieser Zahlungsmittel nicht rechtmässig.

3.5. Verletzung von Art. 29a BV (Rechtsweggarantie)

Jede Person hat Anspruch auf Beurteilung ihrer Rechtsstreitigkeiten durch eine richterliche Behörde.

Da das Bargeldverbot auf öffentlichem Grund grundlegende Freiheitsrechte tangiert, ist eine gerichtliche Überprüfung zu gewährleisten.

4. Antrag

Ich beantrage daher:

Die zuständigen Behörden mögen das Bargeldverbot am Zürcher Weihnachtsmarkt auf seine Verfassungsmässigkeit prüfen.

Das Verbot sei aufzuheben oder zu untersagen, solange die Grundrechtskonformität nicht sichergestellt ist.

Der Kanton Zürich und die SBB mögen künftig sicherstellen, dass öffentliche Veranstaltungen auf öffentlichem Grund die Annahme von Bargeld nicht verbieten dürfen.

, 13.11.2025

Richard Koller Beschwerdeführer im Namen des Vereins «schweiz-macher»



 ${\color{red} \,\boxtimes\,} richard.koller@schweiz-macher.ch$

+41 79